

Antrag auf Zusicherung zum Umzug innerhalb des Landkreises Altötting und Anerkennung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft

Name:
Vorname:
BG.Nr. 85906//000 _____

Straße:
PLZ / Wohnort:
Kunden Nr.:

Ich beantrage die Zusicherung zum Umzug und die Berücksichtigung neuer Unterkunftskosten für mich und folgende Personen:

Name	Vorname	geb.	In welcher Beziehung zu Ihnen

(für weitere Personen Zusatzblatt verwenden)

Neue Adresse:

Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort	Landkreis

Die neuen Unterkunftskosten betragen:

	für die neue Wohnung:	für die bisherige Wohnung:
Kaltmiete:		
Heizkosten:		
Nebenkosten:		
Sonstiges:		
Gesamt-Miete:		
Kaution:		

Der Umzug soll stattfinden am _____

Weitere Kosten für den Umzug

- mache ich nicht geltend
- beantrage ich hiermit für:
- Mietkaution in Höhe von _____ €
Für meine bisherige Wohnung wurde
 - keine Kaution bezahlt
 - eine Kaution in Höhe von _____ € bezahlt. Diese wird nicht freigegeben.
- Begründung: _____
(Nachweis beifügen)
- Genossenschaftsanteile in Höhe von _____ €
- Umzugskosten
- sonstige Kosten (detaillierte Angabe ggf. auf Zusatzblatt)

Begründung:

Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig:

- wegen **Arbeitsaufnahme** Anlage: Arbeitsvertrag/ schriftliche Zusage des Arbeitgebers
- aus **sonstigen Gründen** (detaillierte Angabe mit Nachweisen ggf. auf Beiblatt)

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum,

Unterschrift

Hinweise zum Umzug innerhalb des Landkreises Altötting:

- Auch bei Umzug **innerhalb des Landkreises Altötting** gilt: Der Umzug muss notwendig sein (z. B. bei Kündigung durch Vermieter, zu kleine oder zu teure Wohnung, Trennung/ Scheidung). Nur wenn die Zusicherung vorab (d.h. vor Unterzeichnung des Mietvertrages) beantragt und erteilt wird, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile. Ausnahme möglich, z. B. bei Übertritt aus Therapie in betreutes Wohnen.
- Grundsatz: Ist der Umzug nicht notwendig, werden die Umzugskosten nicht übernommen, auch nicht als Darlehen!
- Die **Umzugskosten** müssen angemessen, d. h. der Umzug ist grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen (eigener oder geliehener Pkw). Ansonsten günstigstes Mietfahrzeug (mind. 3 Kostenvoranschläge). Umzugsfirmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit dem Jobcenter (ebenfalls mind. 3 KV) beauftragt werden. **Auch hier muss die Zusicherung vorab (vor Anmietung eines Transportfahrzeuges oder Beauftragung einer Spedition) eingeholt werden.**
- Die Miete der neuen Wohnung muss angemessen sein, andernfalls erfolgt Ablehnung oder Kürzung. Die Beträge je nach Größe der BG/HG werden dem Antragsteller mitgeteilt.
- Bei Kautions/Genossenschaftsanteilen ist ferner zu prüfen, ob vorrangig Schonvermögen (über 750 €/p.P.) einzusetzen ist.
- Doppelte Mietzahlung bei Neuankunft erfolgt nur im Ausnahmefall für max. 1 Monat und ist zu begründen.
- Maklergebühren werden nur in begründeten Notfällen anerkannt.

Auszug aus §§ 22 Abs. 4 + 6 SGB II:

*(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die **neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers** zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.*

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.